

Reglement für die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Stans durch Dritte (Benützungsreglement)

vom 2. April 2012¹

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung², auf Art. 34, 35 und 87 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes³, auf Art. 130 des Baugesetzes⁴, auf Art. 2 des Gebührengesetzes⁵ sowie in Ausführung von § 23 der Schulbauverordnung⁶,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze im Eigentum der Gemeinde Stans durch Dritte.

² Das Reglement gilt auch für die der Gemeinde vertraglich zur Verwaltung übertragenen Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze.

³ Die widmungsgemässe Nutzung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze geht derjenigen durch Dritte vor.

Art. 2 Kreis der Drittnutzenden

¹ Die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze stehen vorrangig ortsansässigen Vereinen für Veranstaltungen und die Gestaltung ihres Vereinslebens sowie ortsansässigen Privaten zur Verfügung.

² Vereine gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz in Stans haben, im öffentlichen Leben der Gemeinde in Erscheinung treten und grundsätzlich allen für einen Beitritt offen stehen.

³ Private gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Art. 3 Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan.

² Er bewilligt Sondernutzungen, welche den Normalbetrieb gemäss Zweckwidmung während fünf oder mehr Tagen verunmöglichen oder massiv erschweren.

Art. 4 2. Betriebskommission Liegenschaften

¹ Die Betriebskommission Liegenschaften besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und steht unter dem Präsidium des *gemäss Ressort* zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates.

² Die Leitung Immobilien nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission Liegenschaften teil.

³ Der Betriebskommission Liegenschaften obliegen:

1. das Festlegen von Standards für die Drittnutzung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze;
2. der Entzug erteilter Bewilligungen;
3. der zeitweise oder dauernde Ausschluss von Drittnutzenden;
4. die Genehmigung der Mietbedingungen für Material oder Geräte, die im Eigentum der Pächterin bzw. des Pächters der Küche der Mehrzweckhalle Turmatt stehen [s. Art. 25];
5. die Antragstellung an den Gemeinderat für Sondernutzungen gemäss Art. 3 Abs 2.

Art. 5 3. Ressortchef/-in

Die Ressortchefin oder der Ressortchef ist zuständig für:

1. die Bewilligung der vorzeitigen Reservation gemäss Art. 9 Abs. 3;
2. die Festlegung einer Gebührenpauschale bei Einzelbelegungen, die mehr als drei Tage dauern;
3. den Entscheid über eine Gebührenreduktion oder den Gebührenerlass bei Wohltätigkeitsveranstaltungen von allgemeinem Interesse.

Art. 6 4. Leitung Immobilien

¹ Der Leitung Immobilien sind folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

1. die Bewilligung von Dauer- und Einzelbelegungen und die Zustimmung zur allfälligen Unter- und Weitervermietung;

2. das Erstellen der Belegungspläne und das Führen des Belegungskalenders;
3. die Bewilligung der ausnahmsweisen Drittnutzung von Räumlichkeiten und Anlagen während der Betriebseinstellungen gemäss Art. 10;
4. die Bewilligung von Verlängerungen über die Nachtruhezeit (22 Uhr) hinaus;
5. das Verfügen von Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall;
6. die Kontrolle der Einhaltung der Benützungsordnung;
7. die Meldung gebührenbelasteter Benützungen an das Finanzamt;
8. das Einfordern des Schadenersatzes im Falle von Beschädigungen;
9. das Führen des Sekretariates der Betriebskommission Liegenschaften;
10. die Gewährleistung des Informationsflusses.

²Der Leitung Immobilien kommt die Funktion eines Quartiermeisters (QM) gemäss der Militär- und Zivilschutzorganisation zu.

³Sie ist zuständig für alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Art. 7 5. Wartungsdienst

¹Der Wartungsdienst (Hauswartung, Anlagewartung, Werkdienst) nimmt die unmittelbare Beaufsichtigung wahr.

²Er meldet der Leitung Immobilien Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Benützungsreglementes.

³Er nimmt von Drittnutzenden verursachte Schäden fotografisch auf und dokumentiert sie schriftlich.

Art. 8 Belegungsarten **1. Dauerbelegung**

¹Als Dauerbelegung gelten regelmässige und sich wiederholende Belegungen (Trainings, Proben usw.).

²Dauerbelegungen werden in der Regel längstens für ein Betriebsjahr bewilligt; das Betriebsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

³Jeweils im Monat Mai werden die bisherigen Dauerbenutzenden schriftlich über ihren Bedarf im kommenden Betriebsjahr befragt. Die

Leitung Immobilien kann eine zeitliche oder örtliche Neuzuteilung der Räume und Anlagen vornehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Anspruch auf Fortsetzung abgeleitet werden.

⁴Die Dauerbenutzenden sind verpflichtet, der Leitung Immobilien vor Beginn des Betriebsjahres einen gruppen- oder teambezogenen Belegungsplan abzugeben. Mit dem Belegungsplan werden die Personalien der jeweils vor Ort verantwortlichen Person gemeldet.

Art. 9 2. Einzelbelegung

¹Als Einzelbelegung gelten einmalige Veranstaltungen und Anlässe wie Konzerte, Turniere, Feste und dergleichen.

²Gesuche für Einzelbelegungen sind bis spätestens vier Wochen, bei Grossveranstaltungen drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung (Leitung Immobilien) einzureichen.

³Reservationen werden frühestens ein Jahr vor dem Anlass vorgenommen. Die Ressortchefin oder der Ressortchef kann Ausnahmen bewilligen. Provisorisch reservierte Termine werden vier Wochen vor dem Reservationsdatum wieder freigegeben, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine definitive Reservation erfolgt ist.

⁴Bewilligte Einzelbelegungen haben Vorrang gegenüber Dauerbelegungen. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Art. 10 Betriebseinstellungen

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze stehen für öffentliche Anlässe nicht zur Verfügung:

1. an den im kantonalen Ruhetagsgesetz⁷ festgelegten hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag) sowie am 24. Dezember und am 1. Januar;
2. während den Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten.

II. ALLGEMEINE BENÜTZUNGSREGELN

Art. 11 Sorgfaltspflicht, Schadenmeldung

¹Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

² Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Wartungsdienst oder von instruierten Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen (Dekorationen usw.) setzen das Einverständnis der Hauswartung voraus.

³ Allfällige Schäden oder Verluste sind bei der Rückgabe dem Wartungsdienst zu melden. Er sorgt zulasten der Verursachenden für deren Behebung bzw. den Ersatz.

⁴ Den Anordnungen der in der Sache weisungsbefugten Vertretung der Gemeinde ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Art. 12 Kapazität

Die Höchstbelegungszahlen der Räumlichkeiten werden von der kantonalen Fachstelle für Feuerschutz und Elementarschadenverhütung festgelegt. Die Drittnutzenden tragen die Verantwortung für deren Einhaltung. Die Gemeinde lehnt bei Missachtung der Kapazitätsgrenze jegliche Haftung ab.

Art. 13 Öffnen, Schliessen

¹ Das Öffnen und Schliessen von Räumlichkeiten und eingefriedeten Anlagen erfolgt grundsätzlich durch den Wartungsdienst.

² Gegen Bezahlung einer Depotgebühr kann Drittnutzenden ein Schlüssel ausgehändigt werden. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Wartungsdienst zu melden; die Kosten der Aktualisierung des Schliesssystems gehen zulasten der Verursachenden.

Art. 14 Einrichten und Räumen

¹ Das Einrichten und Räumen der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze für den speziellen Zweck ist Sache der Drittnutzenden und erfolgt innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit.

² Das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung erfolgt gemäss Anordnung des Wartungsdienstes durch entsprechend instruiertes Personal.

³ Zum Schutz von Böden und Wänden kann von den Drittnutzenden deren Abdeckung verlangt werden. Die Montage fester Verbindungen mit Schrauben, Nägeln, Ankern oder dergleichen ist grundsätzlich untersagt.

4 Vorbereitungs-, Aufräumungs- und Entsorgungsarbeiten im Freien haben unter grösstmöglicher Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu erfolgen.

Art. 15 Reinigung, Weiterverrechnung von Abfallentsorgungsgebühren

1 Nach dem Gebrauch sind die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Über den Zeitpunkt der Übernahme und Abgabe sprechen sich Drittnutzende mit dem Wartungsdienst ab. Diese haben nach Möglichkeit während der Arbeitszeit zu erfolgen.

2 Eine allenfalls notwendige Nachreinigung wird zulasten der Drittnutzenden verrechnet.

3 Die Entsorgung der Abfälle erfolgt nach den Richtlinien des Kehrichtverwertungsverbandes Nidwalden⁸; die Kosten gehen zulasten der Drittnutzenden.

Art. 16 Untervermietung

Unter- und Weitervermietung sowie die Änderung des Verwendungszwecks (Art der Nutzung) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Leitung Immobilien.

Art. 17 Spezialbewilligungen Dritter

1 Für das Einholen von allfälligen Spezialbewilligungen, wie namentlich der Bewilligung für den Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft, sind die Drittnutzenden selbst verantwortlich.

2 Bei Konzertveranstaltungen ist es Sache der Drittnutzenden, der SUISA (Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) Meldung zu erstatten.

Art. 18 Nachtruhe

1 Die Räumlichkeiten und Anlagen müssen generell bis um 22.15 Uhr verlassen sein. Bei Einzelbelegungen werden die Nutzungszeiten von Fall zu Fall vereinbart.

2 Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten; bei Gebäuden sind die Aussentüren und Fenster danach geschlossen zu halten.

³ Bei Veranstaltungen in Zelten oder auf Plätzen wird die Nachtruhezeit mit der Bewilligung verfügt.

Art. 19 Konsumation von Speisen

Das Konsumieren von Esswaren und von alkoholischen Getränken in den Schulgebäuden, in den Turn- und Sporthallen, im Hallenbad sowie in den dazugehörigen Garderoben ist grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen bewilligt die Leitung Immobilien.

Art. 20 Rauchen

Im Innern aller Gebäude ist das Rauchen gemäss der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung⁹ untersagt.

Art. 21 Alkoholprävention und Jugendschutz

¹ Wollen Drittnutzende eine Gelegenheitswirtschaft mit Alkoholausschank betreiben, kann ein Konzept einverlangt werden, wie sie die Jugendschutzvorschriften durchsetzen.

² Sie sind verpflichtet, eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 22 Sicherheitskonzept, Sicherheitsdienst

¹ Bei Veranstaltungen mit besonderen Risiken haben Drittnutzende ein zweckdienliches Sicherheitskonzept vorzulegen.

² Sie können im Rahmen der Bewilligung auf ihre Kosten verpflichtet werden, die Sicherheit im Aussen- und Innenbereich von einem ausgewiesenen Sicherheitsdienst überwachen zu lassen.

Art. 23 Schutz des Publikums

Drittnutzende sind für das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften betreffend Schutz des Publikums vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen verantwortlich.¹⁰

III. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE RÄUMLICHKEITEN, ANLAGEN UND PLÄTZE

Art. 24 Mehrzweckhalle Turmatt 1. Grundsatz

¹ Der Gemeinderat kann die Bewirtung in der Mehrzweckhalle Turmatt einer Pächterschaft übertragen.

² Im Falle der Verpachtung vereinbaren Drittnutzende die Bewirtung direkt mit der Pächterschaft.

Art. 25 2. Ausnahme

¹ Ortsansässige Drittnutzende müssen die Bewirtung nicht von der Pächterschaft vornehmen lassen, sind aber verpflichtet, deren Betriebsmaterial zu benutzen.

² Die Mietansätze des Betriebsmaterials müssen von der Betriebskommission Liegenschaften genehmigt werden. Die Preisliste ist bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Art. 26 Turn- und Sporthallen 1. Turn- und Sportschuhe

Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet.

Art. 27 2. Ballspiele

¹ In den Hallen darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden.

² Ausschliesslich auf der Sportanlage Eichli sind Haftmittel nach den speziellen Regeln der Schweizerischen Sportverbände und unter Entgelt des Sonderaufwandes für die Reinigung erlaubt.

Art. 28 Schwimmbad

Die Regelung der individuellen Benützung des Schwimmbades in der Pestalozzi-Halle bleibt einem gesonderten Reglement vorbehalten.

Art. 29 Rasenflächen

1. Naturrasen

¹ Über die Benutzbarkeit der Naturrasenflächen entscheidet der Wartungsdienst; die Sperrung der Rasenflächen wird jeweils ausgeschildert.

² Die Rasenflächen dürfen nicht befahren werden.

³ Das Markieren der Rasenflächen muss mit dem Wartungsdienst abgesprochen werden.

Art. 30 2. Kunstrasen

¹ Bei Schnee und Eis entscheidet der Wartungsdienst über die Benutzbarkeit des Kunstrasens.

² Verboten sind:

1. das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und das Rauchen am Spielfeldrand und auf dem Feld;
2. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art;
3. das Schleppen von Toren;
4. das Betreten des Platzes mit untauglichem und verschmutztem Schuhwerk.

Art. 31 Anlagen

¹ Soweit Anlagen nicht mit der widmungsgemässen beziehungsweise einer bewilligten Drittnutzung belegt sind, stehen sie allen offen. Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen; der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.

² Auf den Schularealen sind mit Emissionen verbundene Freizeitaktivitäten zu folgenden Zeiten erlaubt:

- Tellenmatt-, Turmatt- und Kniri-Areal:

Montag/Dienstag/Donnerstag/Freitag

zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr

Samstag zwischen 08.00 Uhr und 21.00 Uhr

Mittwoch zwischen 13.00 Uhr und 21.00 Uhr

- Pestalozzi-Areal:

Montag/Dienstag/Donnerstag/Freitag

zwischen 17.00 Uhr und 21.00 Uhr

Samstag zwischen 08.00 Uhr und 21.00 Uhr

Mittwoch zwischen 13.00 Uhr und 21.00 Uhr

3 Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Art. 32 Kinderspielplätze

1 Die Kinderspielplätze sind allen für den bestimmungsgemässen Gebrauch zugänglich. Drittnutzungen werden nur in Ausnahmefällen erteilt.

2 Es gilt das Hundeverbot gemäss Art. 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz).¹¹

Art. 33 Plätze, Trottoirs und Strassenflächen

1 Gesuche um die Nutzung von Plätzen, Trottoirs und Strassenflächen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, bedürfen vorgängig der Bewilligung der Begutachtung durch die Kantonspolizei und, im Bedarfsfall, durch das zuständige Feuerschutzorgan.

2 Dem Gesuch ist ein Plan über die Positionierung der Einrichtungen beizulegen.

3 Der Sonderaufwand für die Signalisation der veränderten Parkierungs- und Verkehrsordnung wird den Drittnutzenden in Rechnung gestellt.

Art. 34 Gemeindeplatz Turmatt

Der Gemeindeplatz Turmatt wird zur Verfügung gestellt:

1. für Anlässe mit oder ohne Verbindung zur Mehrzweckhalle Turmatt;
2. kleinen und mittleren Zirkusunternehmen;
3. Fahrenden mit bis zu vier Wohnwagen für die Belegung während höchstens 10 Tagen.

Art. 35 Truppenunterkunft Eichli

1 Die Truppenunterkunft Eichli steht prioritär dem Militär zur Verfügung.

2 Die Belegung durch Dritte ist nach Vereinbarung mit der Leitung Immobilien möglich. Bei einem Ernstfall fallen alle Bewilligungen dahin.

3 Die Verwendung von Geräten wie Lampen, Kochern, Öfen und dergleichen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, ist in der gesamten Anlage verboten.

Art. 36 Zivilschutzanlage Steimättli

¹ Die Zivilschutzanlage Steimättli steht gemäss Vereinbarung vom 1. Januar 2004 prioritär dem Amt für Bevölkerungsschutz zur Verfügung.

² Die Belegung durch Dritte ist auf die Tagesnutzung beschränkt. Bei einem Ernstfall fallen alle Bewilligungen dahin.

³ Die Verwendung von Geräten wie Lampen, Kochern, Öfen und dergleichen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, ist in der gesamten Anlage verboten.

Art. 37 Jugendkulturhaus

Der Betrieb des Jugendkulturhauses erfolgt gemäss der Vereinbarung unter den Gemeinden des Kantons Nidwalden über die Interessengemeinschaft Jugendkulturhaus Nidwalden vom 1. September 2010.

Art. 38 Feuerwehr-Gebäude

Bewilligungen für die Drittnutzung der Theoriesäle im Gebäude der Stützpunktfeuerwehr fallen bei einem Ernstfalleinsatz der Feuerwehr oder des Gemeindeführungsstabes dahin.

Art. 39 Parkplätze

Das Parkieren untersteht dem Parkplatzreglement der Gemeinde.

IV. BEWILLIGUNG

Art. 40 Gesuch

¹ Das Gesuch für die Nutzung eines Raumes, einer Anlage oder eines Platzes ist unter Angabe des Zweckes und der Dauer schriftlich und rechtzeitig bei der Leitung Immobilien einzugeben.

² Sofern Gebührenminderung oder Gebührenerlass gemäss Art. 44 Abs. 1 anbegehrt wird, ist dies im Gesuch schriftlich zu begründen.

Art. 41 Voraussetzungen

¹ Jede Drittnutzung setzt eine Bewilligung voraus.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

1. der nachgefragte Raum, die Anlage oder der Platz grundsätzlich verfügbar und für den nachgesuchten Benützungszweck geeignet ist, und
2. der oder die Gesuchstellende Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes und der allfälligen anlagenspezifischen Standards sowie für die Bezahlung der verfügbaren Gebühren bietet; im Bedarfsfall kann vor der Erteilung der Bewilligung eine Sicherstellung verlangt werden.
- 3 Eine Bewilligung wird nicht erteilt, wenn begründeter Verdacht besteht, dass der oder die Gesuchstellende mit der Veranstaltung beabsichtigt, die demokratisch-rechtsstaatliche Staatsform und die verfassungsmässigen Grundrechte der Schweiz anzugreifen oder während der Drittnutzung strafbare Handlungen zu begehen.

Art. 42 Übernahme, Abnahme

- 1 Der Wartungsdienst übergibt den Drittnutzenden die Räume, Anlagen und Plätze und nimmt sie nach der Benützung wieder ab.
- 2 Er erstellt gegebenenfalls ein Übernahme- und Rückgabeprotokoll, in welchem Mängel und allfällige Materialverluste zu verzeichnen sind.
- 3 Die Protokolle sind von den Drittnutzenden zu unterzeichnen.

Art. 43 Gebühren

- 1 Jede Drittnutzung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Gebührenordnung fest, die er regelmässig überprüft und der Kostenentwicklung anpasst.
- 2 In der Bewilligungsgebühr ist die Entschädigung der Hauswartung eingeschlossen. Die Ansätze für das Einrichten und Abräumen gemäss Art. 14, allfällig notwendige Reinigungsarbeiten gemäss Art. 15 sowie die Bedienung von technischen Anlagen und weitere ausserordentliche Dienstleistungen richten sich nach der kantonalen Vollzugsverordnung über die amtlichen Kosten.¹²
- 3 Bei kommerzieller Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze kann überdies eine Benützungsgebühr erhoben werden, die dem wirtschaftlichen Vorteil des Gebrauchs, der Benützungsdauer und dem Umfang der Benützungsfäche Rechnung trägt.
- 4 Bestehende Verträge mit Beitragsleistenden (Kanton, Bund) bleiben vorbehalten.

Art. 44 Gebührenerlass

¹Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sie im Einzelfall zu einer Härte führen würde oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

²Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind kantonale Weiterbildungskurse für Lehrpersonen sowie Schulsporanlässe, soweit sie in Räumen oder auf Sportanlagen stattfinden, die primär dem Schulzweck gewidmet sind.

Art. 45 Annullationskosten

¹Verzichtet eine gesuchstellende Person auf ihre Bewilligung, so schuldet sie der Gemeinde als Entgelt:

1. 100 % der Gebühr bei unentschuldigtem Fernbleiben;
2. 80 % bei einem Widerruf innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Nutzung;
3. 60 % bei einem Widerruf innerhalb von 3 bis 14 Tagen vor Beginn der vereinbarten Nutzung;
4. 40 % bei einem Widerruf innerhalb von drei und vier Wochen vor Beginn der vereinbarten Nutzung;
5. 20 % bei einem Widerruf innerhalb von fünf und acht Wochen vor Beginn der vereinbarten Nutzung.

²Die Annullationskosten werden auch dann nach Massgabe von Art. 43 Abs. 1 geschuldet, wenn mit der Bewilligung eine Gebührenverminderung oder der Gebührenerlass verfügt worden ist.

V. HAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ

Art. 46 Haftung

1. Haftung der Gemeinde

a) Personen- und Sachschäden

Bei Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde grundsätzlich jede Haftung ab. Ausgenommen sind Schäden, welche unter die Kausalhaftung fallen.

Art. 47 b) Diebstähle

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Diebstählen.

Art. 48 2. Haftung Drittnutzender

¹ Drittnutzende haften gegenüber der Gemeinde sowohl für die geschuldeten Gebühren wie auch für alle verursachten Schäden. Die Gemeinde kann die Deckung des Haftungsrisikos mit einer Versicherung und/oder die Leistung eines Depots verlangen; sie kann den Abschluss einer Versicherung auch für die Deckung des Haftungsrisikos gegenüber Dritten anordnen.

² Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten ist Stans; für Schuldnerinnen und Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Stans auch als Betreibungsort.

Art. 49 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der verantwortlichen Instanzen der Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Strafbestimmung

¹ Es gelten die Strafbestimmungen des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹³; strafbare Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden bei der zuständigen Instanz angezeigt.

² Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der weisungsbefugten Instanzen kann die Betriebskommission Liegenschaften zusätzlich eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränken oder ganz entziehen.

Art. 51 Inkrafttreten, Aufhebungen bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. August 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

- das Reglement über die Erhebung von Gebühren und Entschädigungen für die Benützung von öffentlichem Grund vom 14. August 1998;
- das Reglement über die Benützung der Sportanlagen Eichli (Benützungsreglement) vom 14. November 2005;
- das Reglement über die Benützung der Zivilschutzanlage Steinmättli (Benützungsreglement ZSA) vom 12. Dezember 2005;
- das Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Aussenanlagen in der Verwaltung der Schulgemeinde Stans (Benützungsreglement) vom 28. November 2007;
- die Benützungsordnung für die Kapelle Mettenweg vom 31. Januar 1991.

Stans, 02. April 2012

GEMEINDERAT STANS

Gemeindepräsidentin

Beatrice Richard-Ruf

Gemeindeschreiberin

Esther Bachmann

Anhang: Gebührentarif

1 A 2012, 815; A 2012, 830, A 2012 1449; vom Regierungsrat genehmigt am 28. August 2012, RRB 622, Datum des Inkrafttretens

1. August 2012

2 NG 111

3 NG 171.1

4 NG 611.1

5 NG 265.5

6 NG 312.14

7 NG 921.1

8 Interne Richtlinien vom 18. Dezember 2003

9 NG 711.1

10 vgl. Eidgenössische Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen, SR 814.49

11 NG 826.3

12 NG 265.51

13 NG 171.1

Anhang GEBÜHRENORDNUNG

1. BEWILLIGUNGSGEBÜHREN

1.1 Räumlichkeiten

1.1.1 Klassierungen

		Klasse
Eichli	Halle, ein Drittel	1
	Halle, zwei Drittel	3
	Halle, drei Drittel	4
	Fitnessraum	1
	Druckluftschützenraum	1
	Schwingräume	1
	Seminarraum	1
	Office	1
	Kunstrasenfeld	3
	Naturrasenfeld	1
Turmatt	Halle, ein Zweitel	3
	Halle, ein Eintel	4
	Halle, ein Zweitel und Bühne	5
	Halle, ein Eintel und Bühne samt Foyer	6
	Foyer mit Bar	2
	Aula	2
Pestalozzi	Halle, klein	1
	Halle, gross	3
	Hallen insgesamt	4
	Foyer	2
	Singsaal	2
	Saal mit Foyer	5

	Schulküche mit Inventar	3
Tellenmatt	Turnhalle	1
	Sitzungszimmer im Erdgeschoss	1
	Singsaal	2
	Musiksaal	3
	Schulküche mit Inventar	3
Kniri	Aula Dachgeschoss	3
	Eingangshalle	2
	Schulküche mit Inventar	3
Spritzenhaus	Vereinsraum	1
	Jugendtreff	2
	Saal, klein	1
	Saal, gross	2
	Säle insgesamt	3
	Office	1
Stützpunkt	kleiner Theoriesaal	1
	grosser Theoriesaal	2
Diverse	Kapelle Mettenweg	1
	Aussenanlagen (z.B: Platz vor Denkmal)	1

1.1.2 Tarife

		Taristufe 0			Tarifstufe 1		
Faktor					1	1.5	2
		ortsansässige Vereine, wohltätige Institutionen Mo-Fr			ortsansässige Vereine, wohltätige Institutionen Sa/So/Feiertage ortsansässige Private mit öffentlicher, nicht kommerziel- ler Nutzung		
		bis 2 Std.	bis 5 Std.	ganztags	bis 2 Std.	bis 5 Std.	ganztags
Klasse		1	2	3	4	5	6
	1	0.00	0.00	0.00	20.00	30.00	40.00
	2	0.00	0.00	0.00	30.00	45.00	60.00
	3	0.00	0.00	0.00	40.00	60.00	80.00
	4	0.00	0.00	0.00	50.00	75.00	100.00
	5	0.00	0.00	0.00	100.00	150.00	200.00
	6	0.00	0.00	0.00	150.00	225.00	300.00

		Tarifstufe 2			Tarifstufe 3		
Faktor		2	3	4	4	6	8
		ortsansässige Private, kantonale Vereine, Kanton			übrige Drittnutzer		
		bis 2 Std.	bis 5 Std.	ganztags	bis 2 Std.	bis 5 Std.	ganztags
Klasse		1	2	3	4	5	6
	1	40.00	60.00	80.00	80.00	120.00	160.00
	2	60.00	90.00	120.00	120.00	180.00	240.00
	3	80.00	120.00	160.00	160.00	240.00	320.00
	4	100.00	150.00	200.00	200.00	300.00	400.00
	5	200.00	300.00	400.00	400.00	600.00	800.00
	6	300.00	450.00	600.00	600.00	900.00	1200.00

1.2 Plätze

Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 20.-- bis Fr. 100.--.

2. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Kommerzielle Nutzung gemäss Art. 43 Abs. 3:

- Zuschlag für Räume und Anlagen: 100 % auf Tarifstufen 1 - 3

- Für Plätze: bei einer Dauer

bis 30 Tage: Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.--

31 Tage bis 1 Jahr: Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.--

3. WEITERE GEBÜHREN

3.1 Zivilschutzanlage TRUFF Eichli

Mindestgebühr pro Belegung Fr. 500.--

Pro Übernachtung und Person Fr. 8.--

Küche 1. Tag Fr. 200.--

ab dem 2. Tag Fr. 50.--

Strom- und Heizungskosten gemäss Zähler

3.2 Pestalozzisaal / MZH Turmatt / Spritzenhaus

Beamer inkl. Leinwand Fr. 70.--

3.3 MZH Turmatt

Funkmikrophone (Headset) Fr. 70.--

Wireless-Anlage Fr. 200.--

3.4 Mehrzwecksaal Spritzenhaus

Kücheninventar Fr. 60.--

3.5 Duschen und Garderoben (pro Garderobe)

Bei Nutzung ohne Raum- bzw. Anlagenbelegung Fr. 20.--

3.6 Schlüsseldepot (pro Stück)

Fr. 50.--